

Entlastung der Lehrkräfte von Sekundarschulen bei Nichtschülerprüfungen

RdErl. des MK vom 21.4.2010 – 24/13/16.03070-2

Bezug: RdErl. des MK vom 24. Juni 1996 (n.v.)

Sekundarschulen, die Nichtschülerprüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses durchführen, können zum Ausgleich für die zusätzlichen Belastungen den betroffenen Lehrkräften Mehrzeiten gemäß dem RdErl. des MK über den Flexiblen Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22.11.2006 (SVBl. LSA 2007 S.4), geändert durch RdErl. vom 1.10.2007 (SVBl. LSA S. 319) in höchstens folgendem Umfang anrechnen:

1.1 Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

- a) Aufgaben, die unabhängig von der Teilnehmerzahl anfallen (z.B. Beratungsaufgaben, Beratung und Absprachen mit Bildungsträgern, Prüfungskommissionssitzungen, Erstellen der Prüfungsaufgaben mit Erwartungshorizont für die schriftliche Prüfung, Organisation der Prüfung, Vorbereitung der Prüfungsräume, Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen, Protokollführung, Zeugniserstellung, Statistiken):
47 Mehrstunden je Prüfungsdurchgang,
- b) Aufgaben, die abhängig von der Teilnehmerzahl anfallen (z.B. Sichtung der Unterlagen der Nichtschülerinnen und -schüler, Durchführung von Konsultationen, Korrektur und Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsaufgaben einschließlich Bewertung, Erstellen der Prüfungsaufgaben mit Erwartungshorizont für die mündliche Prüfung, Durchführung der mündlichen Prüfungen einschließlich Aufsichtsführung):
8 Mehrstunden je Prüfling.

1.2. Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses

- a) Aufgaben, die unabhängig von der Teilnehmerzahl anfallen (z.B. Beratungsaufgaben, Beratung und Absprachen mit Bildungsträgern, Prüfungskommissionssitzungen, Organisation der Prüfung, Vorbereitung der Prüfungsräume, Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen, Protokollführung, Zeugniserstellung, Statistiken):
33 Mehrstunden je Prüfungsdurchgang,
- b) Aufgaben, die abhängig von der Teilnehmerzahl anfallen (z.B. Sichtung der Unterlagen der Nichtschülerinnen und -schüler, Durchführung von Konsultationen, Korrektur und Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsaufgaben einschließlich Bewertung, Erstellen der Prüfungsaufgaben mit Erwartungshorizont für die mündliche Prüfung, Durchführung der mündlichen Prüfungen einschließlich Aufsichtsführung):
15 Mehrstunden je Prüfling.

2. Liegt der konkrete Arbeitsaufwand an einer Schule unter dem so berechneten Gesamtumfang der höchstens anzurechnenden Mehrstunden, darf nur der tatsächlich für die Durchführung der Nichtschülerprüfung angefallene Mehraufwand berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere, sofern die Prüfungsaufgaben für die mündliche Prüfung mehrfach verwendet werden können oder bei gleichzeitiger Beaufsichtigung mehrerer Prüflinge während der mündlichen Prüfung.

Die Verteilung der Mehrstunden ist entsprechend der jeweiligen Belastung auf alle an der Nichtschülerprüfung beteiligten Lehrkräfte nach Abschluss der Prüfungen vorzunehmen. Ist bereits zu Beginn eines Schuljahrs absehbar, dass für eine Lehrkraft Zusatzbelastungen durch Nichtschülerprüfungen entstehen, kann dies schon bei der Unterrichtsplanung

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

berücksichtigt werden (Reservestunden), um ein Überschreiten der Bandbreite am Ende des Schuljahres zu vermeiden.

3. Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugs-RdErl. außer Kraft.